

Dornbirner Gemeindeblatt.

Dritter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1 50, halbjährig 75 kr. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 27.

Sonntag, 7. Juli

1872.

Kundmachungen.

In Rücksicht auf die am 1. d. Mts. stattgehabte Uebergabe der Vorarlberger Eisenbahn an den öffentlichen Verkehr und mit Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (Prov. Ges.-Sammlung 1858, II. Thl. S. 69 u. f. w.) sowie des allgemeinen österr. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 wird im Interesse der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zunächst Folgendes allgemein bekannt gemacht.

„Das Betreten, sowie jede Beschädigung der Bahn und Bahnanlagen, das eigenmächtige Deffnen der Bahnschranken, das Weiden des Viehes an der Bahn ohne Aufsicht, die Störung der Telegrafenableitung, Widerseßlichkeit gegen das Bahnpersonale ist verboten und wird nach aller Strenge des Gesetzes geahndet.“

Speziell müssen wir mit Hinweisung auf Obiges jedermann davor warnen, die Magazinrampe zu betreten und von dort zum Bahnhof abzuspringen. Zuwiderhandelnde haben die gesetzlichen Folgen zu gewärtigen.

Dornbirn, am 6. Juli 1872.

Die Gemeindevorstellung.